

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge

Die WPK hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsge-sellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir begrüßen die Einführung einer neuen Vorbehaltsaufgabe in § 2a Abs. 2 AltZertG-E (eingeführt durch Art. 6 Nr. 2) für Wirtschaftsprüfer. Diese sollen Bestätigungen erstellen, wonach die vom Anbieter eines Altersvorsorgevertrages erstellten Effektivkosten richtig berechnet sind. Wenn die Richtigkeit nicht bestätigt werden kann, hat der Wirtschaftsprüfer dies der Zertifizierungsstelle umgehend mitzuteilen.

Wir möchten anregen, dass diese Aufgabe auch durch vereidigte Buchprüfer durchgeführt werden kann. Es ist kein Grund für die Ungleichbehandlung ersichtlich. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer haben im Wesentlichen dieselben Aufgaben und unterliegen demselben Berufsrecht (vgl. §§ 128 ff. WPO).

Des Weiteren möchten wir **eine redaktionelle Änderung** anregen: in § 7 Abs. 4 Satz 1 AltZertG-E (eingeführt durch Art. 6 Nr. 8 Buchstabe e) sowie in § 7 Abs. 4 Satz 4 AltZertG-E (eingeführt durch Art. 7 Nr. 2) sollten die Worte „Bestätigung gemäß § 2a Absatz 3“ durch die Worte „Bestätigung gemäß § 2a Absatz 2“ ersetzt werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
